

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1888.

N. I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. Januar 1888.

die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. December 1887, betreffend die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte (Centralblatt für das Deutsche Reich 1887, S. 564) wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig werden in Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 1. December 1887 (§ 621 der Protokolle) über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen noch folgende weitere Bestimmungen getroffen, welche ebenfalls am 1. April 1888 in Kraft treten:

1) Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums durch die Ortspolizeibehörde, bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus aber durch das Landratsamt. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle diejenige Behörde oder Dienststelle den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichen-

Jahrb. Schwarzb.-Rudolst. Gesammung. XLIX.

1

Kudgegeben in Rudolstadt am 26. Februar 1888.